

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 27. Dezember

1950

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950 (S. 105) und Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950 (S. 105).

### II. Bekanntmachungen.

Aufhebung der Kürzungen auf Grund der 1. Gehaltskürzungsverordnung (S. 106). — Kirchenkollekten Januar 1951 (S. 106). — Kollektplan 1951 (S. 106). — Anerkennung von Nottrauungen (S. 106). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg (S. 107). — Gebetswoche 1951 (S. 107). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107). — Empfehlenswerte Schriften (S. 107).

### III. Personalleistungen (S. 108).

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands:

**Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950.**

Auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (Leipziger Mission) haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Sitzungen vom 28. November und 1. Dezember 1949 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 folgenden

**Beschluß über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig (Leipziger Mission)**

gefaßt, der hiermit verkündet wird:

Die Leipziger Mission, deren Streben es ist, das Wort Gottes, wie es enthalten ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und bezeugt in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche in aller Welt zu verkündigen und in der Heidenwelt Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln, wird mit ihren angeschlossenen Werken und verbundenen Gemeinden als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt.

Die Vereinigte Kirche sichert der Leipziger Mission die in Artikel 7 der Verfassung vom 8. Juli 1948 allen lutherischen kirchlichen Werken versprochene Unterstützung erneut zu und empfiehlt die Leipziger Mission der Förderung und Fürbitte der Gliedkirchen.

Dresden, den 27. Oktober 1950.

Der Leitende Bischof

D. Meiser.

### Verordnung

der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 wird zur Durchführung des Beschlusses vom 27. Oktober 1950 über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (Leipziger Mission) im Einvernehmen mit dieser folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Leipziger Mission erkennt die Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung vom 8. Juli 1948 festgelegt sind, als verbindliche Grundlage ihrer Arbeit an und weiß sich in ihrer Verkündigung, Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln an diese Grundlage gebunden.

(2) Im Rahmen dieser Grundbestimmungen setzt sie ihre Arbeit als selbständige Rechtsperson nach ihren bestehenden Ordnungen fort.

#### § 2

(1) Die Tätigkeit der Leipziger Mission auf allen ihren Arbeitsgebieten wird als unmittelbare Lebensäußerung der Vereinigten Kirche anerkannt und genießt deren Schutz und Förderung.

(2) Die Leipziger Mission hält in ihrer Arbeit ständig Fühlung mit den leitenden Organen der Vereinigten Kirche, berichtet ihr laufend über den Stand ihrer Arbeit und erteilt ihr jederzeit die erbetenen Auskünfte.

(3) Die Vereinigte Kirche wird zur Durchführung der gemeinsamen Arbeit dem Missionsdirektor der Leipziger Mission oder einem von ihm zu benennenden Vertreter Belegenheit

geben, die Belange der Leipziger Mission unmittelbar vor der Kirchenleitung und Bischofskonferenz zu vertreten.

## § 3

Der Leitende Bischof bestimmt ein Mitglied der leitenden Organe der Vereinigten Kirche oder des Lutherischen Kirchenamtes als Verbindungsmann zur Leipziger Mission. Die Leipziger Mission lädt diesen als Gast zu den Sitzungen des erweiterten Kollegiums und der Generalversammlung ein.

## § 4

Vor der Bestellung des Missionsdirektors hat eine Verständigung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig mit der Vereinigten Kirche zu erfolgen.

Dresden, den 27. Oktober 1950.

Der Leitende Bischof  
D. Meiser.

J.-Nr. 18 249 (Dez. I)

## BEKANNTMACHUNGEN

**Aufhebung der Kürzungen auf Grund der 1. Gehaltskürzungsverordnung.**

Riel, den 20. Dezember 1950.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 4. November d. J. beschlossen, die 6%ige Brüningsche Gehaltskürzung, soweit sie nicht bereits gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 11. Oktober d. J. — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 91 — in Fortfall gekommen ist, mit dem 1. des Monats aufzuheben, der dem Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landtages betr. Fortfall der restlichen Kürzung folgt. Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 19. d. M. die noch bestehende gebliebene Kürzung der Gehälter der Landesbeamten aufgehoben hat, ist sie daher für die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und ihrer Gemeinden nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in vollem Umfange einzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha.

J.-Nr. 19 601 (Dez. II)

**Kirchenkollekten, Januar 1951.**

Riel, den 1. Dezember 1950.

Am ersten Tag des neuen Jahres stellt uns die Sammlung des Gottesdienstes vor eine der entscheidenden Aufgaben der Gegenwart. Sie dient den Evangelischen Wochen. Da wird im großen Kreise einer ganzen Landeskirche überdacht, was Gott unserer Zeit zu sagen hat und von ihr fordert. Wer einmal an der Evangelischen Woche in Flensburg teilgenommen hat, wer vielleicht gar auf den großen evangelischen Kirchentagen in Hannover oder Essen gewesen ist, der weiß, daß nicht nur dem Einzelnen Antwort auf die großen bewegenden Fragen der Zeit wird. Er steht auch den befruchtenden Strom, der von solchen Zusammenkünften her in das ganze Land Segen trägt. Evangelische Wochen sind aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart nicht mehr wegzudenken. Sie sollen auch von unserer Liebe und Opferbereitschaft getragen werden.

Wie im Vorjahr sammeln wir am I. Sonntag nach Epiphantas für die Seemannsmission. Ein kürzlich ausgefandter Jahresbericht hat nicht nur Einblick gegeben in die Fülle der Aufgaben, die in Hamburg-Altona, Riel-Holtenau und Brunsbüttelkoog getan werden. Wir sind mit der Leitung der Seemannsmission auch dessen gewiß, daß vieles zum Segen des deutschen Seemanns noch geschehen muß, zumal die Zeit der Untätigkeit von ihm immer mehr genommen werden wird. Die christliche Gemeinde soll auch weiterhin ein offenes Herz haben für drohende Gefahren und mit Hilfe der Seemannsmission die Seeleute bewahren an Leib und Seele.

Am 28. Januar 1951 ist das Opfer bestimmt für die landeskirchliche Frauenarbeit. Ihr ist in unserer Zeit viel aufgegeben. Eine Gemeinde ohne die tätige Frau verliert leicht die lebendige Verbindung, in der einer des andern Glied ist. Und die Landeskirche muß für die Zusammenordnung aller Frauentreife untereinander sorgen. In Neumünster ist die Stelle, die den Gemeinden dient mit Besuchen, Rüstzeiten, Mütterhilfe, Schriftendienst, Anregungen und Vorschlägen, den Frauen in jeder Gemeinde zum bleibenden Gewinn. Wir denken auch an die Heime, über die und von denen aus die Frauenarbeit unserer Landeskirche waltet. Ihnen fehlt immer noch so viel, das aus der opfernden Liebe aller Gemeinden ihnen zufallen sollte. Hier trägt auch die kleinste Gabe vielfache Frucht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 18 566 (Dez. III)

**Kollektenplan 1951.**

Riel, den 18. Dezember 1950.

Wir geben davon Kenntnis, daß das Postcheckkonto bei der im Kollektenplan 1951 unter I. Nr. 2 aufgeführten Kollekte für die Seemannsmission richtig lauten muß:

Hamburg 7 03 06 unter Pastor H. Kieferistky in  
Hamburg-Altona.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha.

J.-Nr. 19 309 (Dez. I)

**Anerkennung von Nottrauungen.**

Riel, den 8. Dezember 1950.

Im Bundesgesetzblatt 1950 S. 778 ist das Gesetz des Bundes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 veröffentlicht. In § 1 dieses Gesetzes heißt es:

„Ist eine in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 1. August 1948 erfolgte Eheschließung deshalb ohne Rechtswirkung geblieben, weil die Eheschließung nicht vor dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern entweder

a) im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder in

den von der deutschen Wehrmacht nach dem 12. März 1938 besetzten Gebieten vor einem deutschen Lagerältesten, einem ehemaligen deutschen Standesbeamten oder richterlichen Militärjustizbeamten oder vor einer anderen nicht zuständigen deutschen Stelle oder

- b) im Reichsgebiet östlich der Oder-Neiße-Linie innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937, in Danzig, im ehemaligen Memelland, in den eingegliedert gewesenen Ostgebieten oder im früheren Generalgouvernement vor einem Geistlichen,

so erlangt diese Eheschließung vom Zeitpunkt der nicht rechtswirksamen Eheschließung an die gleichen Wirkungen wie eine vor dem Standesbeamten gemäß § 15 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) oder § 11 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) erfolgte Eheschließung, wenn sie in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen worden ist."

Die Eintragung gemäß § 1 erfolgt nur auf Antrag. Anträge auf Eintragung der Eheschließung können grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1951 gestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

S.-Nr. 18 909 (Dez. IV)

#### Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Uetersen errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Riel, den 16. Dezember 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

(L. G.)

S.-Nr. 19 317 (Dez. III)

Riel, den 16. Dezember 1950.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Landesminister für Volksbildung mit Schreiben v. 12. Dezember 1950 — V 14 a — 5023/50 — 05/010 — Bedenken gegen die Errichtung nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 19 317 (Dez. III)

Gebetswoche 1951.

Riel, den 11. Dezember 1950.

Der Deutsche Zweig der Evangelischen Allianz, Präses: Pastor 313, Berleburg in Westfalen, ruft für 1951 zur Ge-

betswoche (8. bis 14. Januar 1951) auf. Wir geben diese Einladung zum gemeinsamen Gebet weiter; eine Ordnung der Lage und Themen kann in Berleburg erbeten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

S.-Nr. 19 025 (Dez. III)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle in Schönberg, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch das Patronat im Wege der Wahl durch die Gemeinde. Dienstwohnung ist vorhanden. Schönberg hat regelmäßige Schulverbindung nach Riel durch Kleinbahn und Autobus.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preeß.

S.-Nr. 18 078 (Dez. III)

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Propstei Pinneberg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Präsentation erfolgt durch den Synodalausschuß, die Wahl durch den Kirchenvorstand. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese zu senden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand in Lokstedt zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 18 327 (Dez. III)

Die Pfarrstelle des III. Pfarrbezirks in J e h o e ist neu zu besetzen. Das Abtliche Kloster präsentiert, der Kirchenvorstand wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an das Kirchenpatronat (Abtliches Kloster in Jhehoe) einzusenden.

S.-Nr. 19 174 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Evangelisches Lern- und Liederbuch für Kirche, Schule und Haus. Herausgeber: Propstei-Hilfswerk Norddithmarschen. 96 Seiten, 3. Auflage 1950, Preis 0,60 DM, bei 10 Stück ein Freistück. — Das Buch enthält außer 130 Liedern Gottesdienstordnung, Katechismus, Bibelabschnitte, Bibelworte, Gebete, Zeittafel und Kirchenjahr. Die Lieder sind nach dem Gesichtspunkt der Verbreitung und Beliebtheit in der Gemeinde heute ausgewählt. Sie haben die Nummern des schleswig-holsteinischen Gesangbuchs. Die Sprüche sind nach den biblischen Büchern geordnet. Das Büchlein will die Lücke ausfüllen, die durch das Fehlen von Bibel und Gesangbuch immer noch besonders bei den Konfirmandengruppen vorhanden ist.

S.-Nr. 18 729 (Dez. III)

D. Theophil Wurm: „Fünzig Jahre im Dienst der Kirche“. Geb. 6,50 DM. Evangelisches Verlagswerk Stuttgart 1950. — Wer den Verfasser kennt, erwartet keine persönlich gefärbten Memoiren. Der Leser bekommt Predigten und Reden vor-

gelegt, allesamt geistlich gerichtet, verantwortlich vor dem Herrn der Kirche und der ihr von ihm gewiesenen Aufgabe, alle mit Ausnahme der ersten Predigt des Studenten Wurm im besten Sinn gegenwartsnah, ja die Gegenwart deutend, ohne Furcht und Wanken. Hier begegnen uns 1933 und 1945,

Trepfa I und Eifenach 1948, Ev. Kirche in Deutschland und Hilfswerk, Glaube und Liebe. Und die Begegnung ist so, wie sie sein soll — im Hören auf das, was Gottes Wille ist.  
J.-Nr. 18 616 (Dez. III)

## PERSONALIEN

### Ordiniert:

Am 12. November 1950 der Pfarramtskandidat Heinz Grunwald für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

### Bestätigt:

Am 30. November 1950 die Wahl des Pastors Heinrich Welfsch, z. Z. in Husum (3. Pfarrstelle), Propstei Husum-Bredstedt.

### Eingeführt:

Am 19. November 1950 der Pastor Georg Hänisch als Pastor der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn; am 3. Dezember 1950 der Pastor Heinrich Welfsch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1951 Pastor Dr. Walther Manitius in Heide I.

### Entlassen:

Auf seinen Antrag infolge Übertritts in den Dienst der ev.-luth. Kirche in Lübeck Pastor Hermann Benn, bisher in Nieseby, mit Wirkung vom 31. Dezember 1950.

### Gestorben:

Am 2. November 1950 Pastor Max Roager in Lottstedt I.